

Frankreich.

Vertragsverhältnisse: Deutsch-französisches Handelsabkommen vom 17. 8. 1927, in Kraft getreten am 5. September 1927. Der Handelsvertrag sieht umfangreiche Zolltarifabreden vor, die Bindungen und Herabsetzungen der Zölle im deutschen und im französischen Tarif betreffen. Die allgemeine Meistbegünstigung tritt erst nach Ablauf einer Uebergangszeit am 15. Dezember 1928 voll in Wirksamkeit. Bis dahin gelten Beschränkungen der Meistbegünstigung.

Zölle:

Die Zölle sind überwiegend Gewichtszölle, daneben befinden sich verschiedene Wertzölle. Die Zollsätze bestehen aus Grundzöllen und Koeffizienten, die miteinander multipliziert werden. Die Zollsätze wurden am 7. 4. 1926 durch einen Zuschlag von 30 Prozent erhöht.

Am 16. 8. 1926 ist eine weitere Erhöhung um 30 Prozent eingetreten.

Deutsche Konsulate:

Paris (Botschaft).

Deutsches Konsulat in Marseille, avenue du Prado 70.

Deutsches Konsulat in Lyon, Cours de Verdun 28.

Deutsches General-Konsulat in Algier (Algerien), Hotel Continental.

Deutsches Konsulat in Le Havre, rue Thiers 122.

Geschäftssprache:

Französisch.

Versandvorschriften.

Begleitpapiere zu Bahnsendungen:

1 intern. Frachtbrief nebst Duplikat (deutsch-franz. Vordruck), 2 intern. Zolldeklarationen, 1 statistischer Anmeldebchein, 1 beglaubigte Faktura im Original oder Abschrift, 1 Ursprungszeugnis, soweit erforderlich. Zolldeklarationen: Außer obigen beim Durchgang durch die Niederlande 1, durch Belgien 1, Luxemburg 1, Saargebiet 2, Schweiz keine.

Begleitpapiere zu Postsendungen:

1 intern. Paketadresskarte, 1 statistischer Anmeldebchein, 1 (über Belgien 2) weiße Zollinhaltsserklärungen (franz.), 1 Faktura in Original oder Abschrift, 1 Ursprungszeugnis, soweit erforderlich.

Frachtvorschriften:

Sendungen können mit direktem internationalen Frachtbrief aufgegeben werden. Die Frachten können ganz oder teilweise frankiert oder in Ueberweisung gestellt werden. Im Frachtbrief ist der deutsche Grenzübergang anzugeben. Nachnahmen sind bis zum Wert des Gutes zulässig, Barvorschüsse nach Frankreich bis zu 20 Mk., von Frankreich bis zu 100 Fr. zulässig. Bei der Einfuhr nach Frankreich muß dem Frachtbrief in jedem Falle eine Zollinhaltsserklärung beigelegt werden, auf die im Frachtbrief Bezug zu nehmen ist. Die sonst noch erforderlichen Zollbelege (Rechnung, Ursprungszeugnis usw.) können dem Warenempfänger gesondert zugestellt werden; doch ist dann im Frachtbrief ein entsprechender Vermerk anzubringen. Grenzübergangsstationen: Berg, Breisach, Kapswaier, Kehl, Neuenburg, Palmrain, Perl (Zollabfertigung von Stückgut in Perl, von Wagenladungen in KENNIG), Winterdorf.

Der Freivermerk bis zum Grenzbahnhof bzw. bis zur Grenze hat die Bedeutung, daß die Sendung bis zu diesem Grenzbahnhof bzw. bis zur Grenze von Gebühren oder Nebengebühren befreit ist, mit denen sie durch den Abgangsbahnhof belastet werden könnte. Anfallende Unterwegengebühren (hauptsächlich Zollabfertigungskosten) trägt der Empfänger.

Zollinhaltsserklärung:

Die Zollinhaltsserklärungen müssen außer den allgemein vorgeschriebenen Angaben enthalten: Für jede Ware einzeln Koh- und Reingewicht, Art, Menge, Gattung, Ausmaß und

Wert, ferner Ursprungsland (bei Durchgangssendungen auch Bestimmungsland) und ob die Sendung zur Ein- oder Durchfuhr oder nach einem Niederlagehaus bestimmt ist oder wieder (Veredelungsverkehr) ausgeführt wird; in allen Fällen eigenhändige Unterschrift des Absenders. Besondere Angaben sind noch erforderlich bei Sendungen mit Gold- und Silberwaren; Zahl, Art, Gesamt-Reingewicht und Feingehalt der Waren; bei Sendungen mit barem Geld: aus welchen Münzsorten das Geld besteht; bei Sendungen mit Wollgeweben zu Bekleidungs Zwecken, die je nach ihrem Gewicht einem verschiedenen Zollsatz unterliegen: das Gewicht der Ware für einen Quadratmeter. Ferner muß bei Sendungen mit Wollgeweben der Zollinhalts-erklärung eine Stoffprobe von der genauen Größe eines Quadradezimeters beigelegt sein. (Fehlen diese Anhaltspunkte, so wird die Sendung nach dem Höchstsatz des Tarifs für Wollgewebe verzollt).

Es empfiehlt sich, bei Büchersendungen zur Beschleunigung der zollamtlichen Abfertigung an der französischen Grenze in den Zollinhaltsserklärungen anzugeben, ob die Bücher in toter, nicht französischer oder französischer Sprache gedruckt sind.

Unvollständige Ausfüllung oder Fehlen der eigenhändigen Unterschrift des Absenders hat Zurückweisen der Sendungen durch die französische Zollverwaltung zur Folge. Ungenaue Angaben über die Gattung, die Art und den Wert der Waren können Beschlagnahme des Pakets nach sich ziehen. Insbesondere dürfen Bezeichnungen, wie „Muster“ oder „Muster ohne Wert“, nur dann angegeben werden, wenn es sich um Gegenstände handelt, die zu anderen Zwecken als zur Bemusterung tatsächlich unbrauchbar gemacht oder an sich (als Abschnitte, Reste usw.) unbrauchbar sind.

Rechnungen:

Für den Versand nach Frankreich kommen für folgende Zwecke Rechnungen in Frage:

1. für die Befreiung der Zafakumsatzsteuer von 1,3 Proz.: Beifügung einer Rechnung nicht nötig.
2. Für 26prozentige Reparationsabgabe: Faktura beglaubigt von der Handelskammer und vom Konsulat. Die Konsulatsbeglaubigung erfolgt kostenlos. Sendungen unter 100 Francs Wert und Postsendungen sind von der Rechnungsbeifügung befreit. Es dürfte jedoch zweckmäßig sein, den Postsendungen zur Feststellung des Abgabewertes eine unbeglaubigte Rechnungsabschrift beizufügen.

Um kostenlos beglaubigt zu werden, muß die Rechnung mit folgendem Vermerk versehen sein: „Die Unterzeichneten erklären hiermit, daß die vorstehend aufgeführten Waren nicht im deutsch-französischen Handelsvertrag als dem Wertzoll unterliegend bezeichnet sind, und wird eine Beglaubigung der vorliegenden Rechnung ausschließlich zum Zweck der 26prozentigen Reparationsabgabe erwünscht.“

Dieser Vermerk ist von der die Rechnung ausstellenden Firma zu unterschreiben.

3. Für Wertverzollung: Rechnungen für Waren, welche nach dem Wert verzollt werden, sind von der Handelskammer und vom Konsulat zu beglaubigen. Die Konsulatsbeglaubigung ist gebührenpflichtig. Diese Rechnungen sind am Schluß mit folgender Erklärung zu versehen:

„Ich erkläre hiermit, daß der Rechnungsbetrag in Höhe von (in Worten) mit meinen ordnungsgemäß geführten Büchern übereinstimmt, daß der Verkäufer in Deutschland anständig und der Kaufabschluß in Deutschland getätigt worden ist.“

Ursprungszeugnisse:

Für alle Waren, die auf Grund des deutsch-französischen Handelsabkommens zu einem Vorzugstarif (Zwischenfab oder Minimaltarif) eingeführt werden sollen, muß der Ursprung dieser Waren in allen Fällen durch ein Ursprungszeugnis nachgewiesen werden.

Ursprungszeugnisse können entweder von den Zollbehörden oder von den zuständigen Handelskammern ausgestellt werden. Die Zeugnisse müssen den von der Zollverwaltung oder den Handelskammern des Absendelandes